

Satzungsexemplar

Änderungen sind in Kursivschrift kenntlich gemacht.

Maßgabe 1:

Im Jahr 2010 wurde das Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt novelliert, was dazu führt, dass einige Paragraphen der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume einer Aktualisierung bedürfen.

Die Präambel ist wie folgt zu ändern:

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.10.2010 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben, unter Einhaltung des Verfahrens nach § 15 NatSchG LSA, in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgende Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – beschlossen:

Beschlussvorschlag:

Die Präambel wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 2:

Nachfolgende Bäume werden aus der Liste gestrichen:

Haldensleben:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil
1	Gärhof 9	1 Pyramideneiche
2	Kirchplatz	2 Linden
3	Maschenpromenade 4	1 Linde
4	Hagenstraße 34	6 Linden
5	Kolonie 8	1 Linde
8	Breiter Gang	1 Linde
18	Bornsche Straße	11 Kastanien, 1 Platane
22	Jungfernstieg	3 Kastanien
32	Kolonie 2	1 Linde

Althaldensleben:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil
1	Große Straße 14	1 Kastanie
5	Wedringer Straße 5	Baumgruppe Villa gegenüber Honda-Hegner
6	Neuhaldensleber Straße 55	1 Kastanie

Hundisburg:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil
1	Magdeburger Straße 7	2 Trauerweiden
3	Kirchberg	Alter Baumbestand
6	Steinbruchstraße	1 Trauerweide

Wedringen:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil
1	Friedhof	16 Linden
2	Friedhof	2 Linden, 1 Esche
3	An der Kirche 2	2 Eschen
4	Alter Kirchhof	alle bis auf 1 Eiche
5	Straße der Einheit 7	1 Linde

Uthmöden:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil
1	Erknerstraße	1 Linde
3	Lange Straße	1 Trauerweide

Satuelle:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil
2	Hauptstraße 41	1 Kastanie

Bäume besitzen neben ihrer ökologischen Funktion die Eigenschaft, das Bild einer Stadt maßgeblich zu prägen. Aufgrund dessen sind zahlreiche Bäume in der Stadt Haldensleben durch die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ unter Schutz gestellt. Der Baumbestand unterliegt jedoch stetigen Veränderungen, wodurch einige in der Liste enthaltene Bäume als nicht mehr ortsbildprägend angesehen werden können und andere aufgrund von erteilten Befreiungen bereits gefällt worden sind. Bei der Überprüfung der Liste wurde weiterhin festgestellt, dass sich einige Bäume im Außenbereich befinden. Da in diesen Fällen die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde greift, werden sie aus der Liste gestrichen. Zusätzlich werden weitere Bäume in die Satzung neu aufgenommen. Die Eigentümer wurden gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA gehört, die Einwände wurden anschließend geprüft und abgewogen (Anlage 3).

Die Auflistung der Bäume wurde zugunsten einer besseren Übersicht nach Straßennamen neu geordnet, irreführende Lagebezeichnungen wurden gelöscht und die Flurstücksbezeichnungen aktualisiert. Für eine klare Definition des sachlichen Geltungsbereiches wurden Kriterien für die Aufnahme eines Baumbestandes als ortsbildprägend hinzugefügt.

§ 3 wird wie folgt gefasst (die Spalte „Nr. vorher“ bezeichnet die Nr. laut 7. Änderung der Satzung und dient lediglich der Vergleichbarkeit, sie wird für das Leseexemplar der 8. Änderung herausgenommen):

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Kriterien für die Aufnahme eines Baumbestandes als ortsbildprägend sind:

- *Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe*
- *arttypische und charakteristische Form der Krone des Baumes*
- *die Vitalität des Baumes bis Stufe 2 (Stufe 1: gesund bis leicht geschädigt, Stufe 2: leicht bis mittelstark geschädigt, Stufe 3: mittelstark bis stark geschädigt, Stufe 4: stark bis sehr stark geschädigt, Stufe 5: sehr stark geschädigt bis absterbend (FLL))*
- *Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes*

Geschützt sind nachfolgend aufgeführte Bäume ~~und Baumgruppen~~:

Nr.	Nr. vorher	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	34	Alsteinstraße 18, angrenzender Parkplatz Hagenpassage	1 Esche	Ha/4-321/1

2	7	Bahnhofstraße 1	13 Bäume: 3 Eichen, 2 Linden, 3 Ahorne, 1 mehrstämmiger Ahorn, 1 Pyramideneiche, 2 Buchen, 1 Ulme	Ha/4-235/2; 241/8; 241/9; 228/1
3	33	Bahnhofstraße, unbebaut (angrenzend an den öffentlichen Parkplatz)	10 Linden	Ha/4-3325, 3323, 1677/239
4	6	Bahnhofstraße 4	4 Linden	Ha/4-3327
5	9	Bahnhofstraße 18 a	1 Linde	Ha/4-3838
6	10	Bahnhofstraße, unbebaut	3 Eschen	Ha/4-3749
7	17	Bornsche Straße 36	1 Plantane; 1 Kastanie	Ha/9-1344
8	23	Bornsche Straße 49	1 Ginkgo	Ha/8-553/65
9	18	Bornsche Straße	1 Kastanie	Ha/9-992/58
10	19	Bornsche Str. 72	1 Pyramideneiche	Ha/9-522/275
11	36	Berggasse 2a	1 Eiche	Ha/8-961
12	24	Burgstraße 5	1 Trauerweide	Ha/38-222
13	11	Bülstringer Straße 31	1 Eiche	Ha/4-981/60
14	15	Bülstringer Straße 62	1 Linde, 2 Pyramideneichen, 1 Hainbuche, 1 Ulme, 1 Ahorn	Ha/3-278/9 Ha/3-278/2
15	30	Friedrich-Ludwig-Jahn Allee 2	1 Hängebuche	Ha/5-2243
16	neu	Gerikestraße 26	1 Kastanie	Ha/4-303/35
17	26	Gerikestraße 26a (vor dem Eingang des Sekundarschulzentrums)	1 Eiche	Ha/4-3376
18	8	Jacobstraße 12 (Museum)	1 Linde	Ha/38-464
19	21	Jungfernstieg (zwischen 1-3)	1 Eiche	Ha/4-287/6
20	28+29	Kieffholzstraße 2 (AMEOS)	1 Eiche, 1 Platane	Ha/30-196
21	5	Kolonie 8	1 Blutbuche	Ha/4-3820
22	neu	Köhlerstraße 2b	1 Eiche	Ha/4-3468
23	31	Köhlerstraße 46	1 Linde	Ha/4-416/2
24	25	Magdeburger Straße 76	2 Rotbuchen	Ha/4-3348
25	2	Marienkirchplatz	11 Linden	Ha/38-294/2
26	14	Masche 16	1 Kastanie vor dem Haus, 2 Kastanien, 1 Ahorn, 1 Linde, 1 Esche	Ha/3-1226/420
27	3	Maschenpromenade 4	1 Eiche	Ha/4-3456; 3442
28	16	Rottmeisterstraße 49-53	1 Eiche	Ha/4-364/11
29	35	Rottmeisterstraße 68	1 Linde	Ha/4-375/8
30	20	Satueller Straße 5-7	1 Eiche	Ha/8-736/26
31	27	Süplinger Straße 53	1 Eiche	Ha/5-211/2
32	12	Schützenstraße 9	1 Linde	Ha/4-2783/57
33	13	Schützenstraße 11	1 Kastanie	Ha/4-2784/57

Althaldensleben:

Nr.	Nr. vorher	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	neu	Am Kamp 11	1 Eiche	Ha/32-60/1
2	4	Hinzenbergstraße 10c (auf dem Friedhof)	1 Eiche	Ha/33-291/59
3	2	Neuhaldensleber Straße 52 (im Hofgelände)	1 Eiche	Ha/34-536
4	3	Neuhaldensleber Straße 99 (im Hofraum)	3 Linden	Ha/34-392/48
5	neu	Waldstraße 27	1 Esche	Ha/34-591
6	5	Wedringer Straße 5	1 Säuleneiche	Ha/35-8/16

Hundisburg:

Nr.	Nr. vorher	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	5	Dönstedter Straße 3 (am Pfarrhaus)	1 Eibe	Hu/7-130/3
2	2	Hauptstraße zwischen Nr. 5 und 6	1 Eiche, 1 Esche, 1 Eibe	Hu/7-353/3

Wedringen:

Nr.	Nr. vorher	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	4	An der Kirche 1 (Alter Kirchhof)	1 Eiche	We/4-57/5
2	6	Straße der Einheit 11	1 Eiche	We/4-1055

Uthmöden:

Nr.	Nr. vorher	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	4	An der Kirche 1	4 Linden, 2 Eichen, 3 Eschen	Ut/4-86
2	2	Kleegartenstraße (gegenüber Haus 6-8)	4 Eichen, 1 Amerikanische Rot-Eiche	Ut/4-495

Satuelle:

Nr.	Nr. vorher	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	1	Hauptstraße 42	5 Kastanien	Sa/4-183
2	3	Schmiedebergstraße (gegenüber Hausnummer 12)	2 Eichen	Sa/5-27
3	4	Straße des Friedens 4	1 Amerikanische Rot-Eiche, 1 Kastanie, 1 Buche	Sa/5-35/1

Beschlussvorschlag:

§ 3 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 3:

Die allgemeine Definition, dass sich der Wurzelbereich unter der Krone +1,5 m befindet ist ungenügend. Sie wird daher für säulenförmige Bäume erweitert. Abs. 3 wird der Übersicht halber neu gestaltet und um die Freistellung von Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung eines Lichtraumprofils ergänzt. Dies soll Eigentümern die Pflege von Bäumen in Straßen- und Zufahrtnähe erleichtern.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4**Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (dieser wird *gem. DIN 18920* festgelegt als die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten), insbesondere durch:

- a) die Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Zementformsteine), oder mehr als geringfügige Verdichtung des Bodens,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben, Abwässern oder mineralischen und organischen Düngemitteln
 - d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) das Absenken des Grundwasserstandes.
- (3) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen
- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) *Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils und an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie Bodenleitungen,*
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Letztere sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

§ 4 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 4:

In § 6 Absatz 1 werden die Maßnahmen, die von der Stadtverwaltung angeordnet werden können nach § 1 der Satzung benannt. Anstatt § 1 findet § 5 Anwendung.

§ 6 wird wie folgt gefasst:

**§ 6
Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 5 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs.1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

Beschlussvorschlag:

§ 6 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 5:

Die 7. Änderung der Satzung enthält bislang keine Möglichkeit eine Ausnahme von den Verboten der Satzung zu erteilen. Ein Baum ist jedoch kein starres Gebilde und unterliegt im Laufe der Jahre stetigen Veränderungen. Um die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen zu erhalten, werden diesbzgl. einige Punkte in die Satzung mit aufgenommen. Die Unterpunkte des Abs. 2 wurden dem derzeit gültigen Recht entsprechend umformuliert. Der § 7 wurde aufgrund der Änderungen neu geordnet um eine bessere Übersicht zu erlangen.

§ 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) *Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn*
 - a) *der geschützte Baum die in § 3 benannte Vitalitätsstufe 3 oder schlechter erreicht und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,*
 - b) *die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, die nach § 3 geschützten Bäume zu beseitigen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
 - c) *von einem Baum Gefahren für Personen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,*
 - d) *ein Baum Schäden an Sachen verursacht, die mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind.*
- (2) *Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Haldensleben in begründeten Einzelfällen eine Befreiung gewähren, wenn*
 - a) *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist oder,*
 - b) *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
 - c) *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.*
- (3) *Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung ist schriftlich mit Begründung zu beantragen.*

Beschlussvorschlag:

§ 7 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 6:

Ordnungswidrigkeiten konnten bislang mit einer Geldbuße bis zu 2556,00 € geahndet werden. Da die Gemeindeordnung jedoch nur einen Rahmen von 2500,00 € vorgab, ist dieser Paragraph teilweise unwirksam. Die Änderung des Paragraphen erfolgt nun nach den Bußgeldvorschriften (§ 34 Abs. 1 Nr. 5) des Landesnaturschutzgesetzes und wurde um Abs. 1 d) ergänzt.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 7 des BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- a) nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4, durch Nichteinhaltung der Gebote des § 5 und ohne dass eine *Ausnahme oder Befreiung* nach § 7 gewährt wurde, entfernt, zerstört oder schädigt,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 c) unterlässt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung nach § 3 dieser Satzung geschützter Bäume gem. § 6 Abs.1 u. Abs.2 nicht Folge leistet *oder*
 - d) *den gem. § 6 angeordneten Maßnahmen der Stadt Haldensleben zuwiderhandelt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.*

Beschlussvorschlag:

§ 8 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 7:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

**§ 9
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die 8. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

§ 9 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Haldensleben, den

Eichler
Bürgermeister